

Persistenter Identifier: 1529487027376_1884

Titel: Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks

Ort: Stuttgart

Datierung: 1884

Signatur: XIX/135.2-3,1884

Strukturtyp: volume

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/

Abschnitt: Mittheilungen aus der Praxis.

Strukturtyp: article

Lizenz: <https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de>

PURL: https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/338/LOG_0283/

fassungen ausfüllende Expropriationsgesetze sollten nun billig in dieser Beziehung die Entschädigungsfrage auf das Beilichste regeln, so daß namentlich in Anbetracht der Werthsberechnung des Expropriationsgegenstandes Zweifel überall nicht entstehen könnten. Diese Affektation ist aber von dem gedachten Preuß. Enteignungsgesetz sehr vernachlässigt. Zwar sagt § 1 desselben, das Grundeigenthum könne nur aus Gründen des öffentlichen Wohles für ein Unternehmen, dessen Ausführung die Ausübung des Enteignungsrechtes erfordere, gegen vollständige Entschädigung entzogen werden. Allein die weiterhin aufgestellten Grundsätze über die Entschädigung sind so lückenhaft, daß es den Gerichtshöfen möglich wurde, Erkenntnisse zu fällen, welche nicht nur dem Recht der Wissenschaft widersprechen, sondern auch, falls man den Ausdruck „vollständige Entschädigung“ des § 1 ernsthaft nehmen will, sich hiermit in Gegensatz stellen. Expropriationen scheinen manchen Gerichtshöfen auf einer Stufe mit Verloosungen zu stehen, insofern bei beiden ein Gewinn gemacht werde, der auf einem Glücksfall beruhe und deshalb sei das Gesetz in Ansehung der Höhe der Geldentschädigung möglichst strift auszulegen.

Zunächst geben wir die einschlägigen Bestimmungen des Preuß. Expropriationsgesetzes hier wieder, welche uns hauptsächlich beschäftigen werden, und deren Zusammenhang mit der Verheißung der „vollen Entschädigung“ des § 1 meist von den Gerichtshöfen übersehen wird.

§ 8. Die Entschädigung für die Abtretung des Grundeigenthums besteht in dem vollen Werthe des abzutretenden Grundstücks, einschließlich der enteigneten Zubehörungen und Früchte.

Wird nur ein Theil des Grundbesitzes desselben Eigentümers in Anspruch genommen, so umfaßt die Entschädigung zugleich den Mehrwerth, welchen der abzutretende Theil durch seinen örtlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Ganzen hat, sowie den Minderwerth, welcher für den übrigen Grundbesitz durch die Abtretung entsteht.

§ 9. Wird nur ein Theil von einem Grundstück in Anspruch genommen, so kann der Eigentümer verlangen, daß der Unternehmer das Ganze gegen Entschädigung übernimmt, wenn das Grundstück durch die Abtretung so zerstückelt werden würde, daß das Restgrundstück nach seiner bisherigen Bestimmung nicht mehr zweckmäßig benutzt werden kann.

Trifft die geminderte Benutzbarkeit nur bestimmte Theile des Restgrundstücks, so beschränkt sich die Pflicht zur Mitübernahme auf diese Theile. Bei Gebäuden, welche theilweise in Anspruch genommen werden, umfaßt diese Pflicht jedenfalls das gesammte Gebäude.

Bei den Vorschriften dieses Paragraphen ist unter der Bezeichnung Grundstück jeder in Zusammenhang stehende Grundbesitz des nämlichen Eigentümers begriffen.

§ 10. Die bisherige Benutzungsart kann bei der Abschätzung nur bis zu demjenigen Geldbetrage Berücksichtigung finden, welcher erforderlich ist, damit der Eigentümer ein anderes Grundstück in derselben Weise und mit gleichem Ertrage benutzen kann.

Eine Werthserhöhung, welche das abzutretende Grundstück erst in Folge der neuen Anlage erhält, kommt bei der Bemessung der Entschädigung nicht in Anschlag.

Dies wären die Normen, nach denen die Abfindung des Enteigneten zu vollziehen ist. Der „volle Werth“ des § 8 ist so wenig definiert, als die „volle Entschädigung“ des § 1. Während die Expropriationsgesetze die Verfassungen im Speziellen durch normgebende Grundsätze ausfüllen sollten, ist hier einfach wiederholt, was im obigen Art. 9 der Preussischen Verfassung „Entschädigung“ genannt ist; das Wort „voll“ ist überflüssig, weil jeder Schadensertrag schon dies ganz ist, wenn nicht ausdrücklich ein Bruchtheil desselben genannt ist. Es fehlen mithin gerade für den wesentlichsten Punkt, für die Werth- oder Entschädigungsberechnung die maßgebenden Direktiven. Was für ein „Werth“ ist gemeint? Es giebt Gebrauchs-, Tausch-, Verkaufs-, Spekulations-, Produktionskosten u. Werthe, welche bei einer ökonomischen Schätzung in Frage gezogen werden können. Ebenso wird die „Entschädigung“ je nachdem man diese oder jene Berechnungsmethode des Werthes in Anwendung bringt, höher oder niedriger ausfallen.

Unmöglich kann den im kommissarischen, oder, falls auf gerichtliche Entscheidung, angetragen wird, im gerichtlichen Verfahren beigezogenen 1—3 Sachverständigen es überlassen werden, nach welchen objektiven Grundsätzen sie die Werth- oder Entschädigungsberechnung vornehmen wollen; das zu ordnen ist Sache des Gesetzes. Die Sachverständigen haben nur das Subjektive der Schätzung im thatsächlichen Falle zu besorgen, und überließ man ihnen auch die Entscheidung, nach welchen objektiven Normen sie rechnen wollen, so würde der eine diese, der andere jene Rechnungsmethode für richtig halten und anwenden, was sicherlich zu falschen Resultaten führt. Wer rechnen soll, dem müssen also zuvor die Rechnungsregeln gegeben sein; diese können nicht in seinem Ermessen stehen.

Im folgenden Artikel werden wir die Gerichtspraxis erörtern.
(Fortsetzung folgt.)

Mittheilungen aus der Praxis.

Die verflüssigte Kohlenäure als Feuerlöschmittel. Zu den bisherigen verschiedenen Verwendungsarten des neuen Handelsartikels „flüssige Kohlenäure“ ist noch eine gekommen, die eigentlich sehr nahe lag, aber eben erst ermöglicht wurde durch die leichte, billige und gefahrlose Beschaffung derselben, nämlich die zum Löschen von ausgebrochenen Bränden. C. Mönch in Berlin hat hierauf und auf die dazu nöthigen Apparate ein Patent, und hat mit der Aktiengesellschaft für Kohlenäure-Industrie in Berlin einen Vertrag geschlossen, durch welchen er allein und ausschließlich in den Stand gesetzt ist, die Füllung der Apparate mit flüssiger Kohlenäure stets ausführen zu können.

Man hat zwar schon längst Kohlenäure indirekt zum Löschen von Feuer verwendet, so z. B. bei den sogenannten Extinguents, indem aus einem mit Wasser gefüllten verschlossenen Gefäße durch den Druck sich entwickelnder Kohlenäure Wasser gespritzt wurde, allein die Kohlenäure spielt bei diesen Apparaten als eigentliches Löschmittel nur eine untergeordnete Rolle, wirkt vielmehr nur indirekt als druckgebendes Mittel.

Dasselbe ist der Fall bei den Versuchen, die flüssige Kohlenäure zur ersten Bewegung der Dampfverspritzung zu benutzen, so lange, bis genügend Dampf zur Ausübung der Kraft entwickelt ist.

Nach dem Verfahren von Mönch wird jedoch die Kohlenäure selbst als direktes Feuerlöschmittel verwendet, und haben Versuche, die im vorigen Herbst in Berlin im Großen mit diesem Verfahren gemacht wurden, sehr günstige Resultate ergeben.

Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß diese Löschmethode sich besonders für solche Fälle eignet, in denen rasche und sichere Wirkung nöthig ist, um den Ausbruch großer Feuer zu verhindern, wie bei Bränden auf Schiffen, in Werkstätten, Theatern u. s. w.

Nach Versuchen von Fresenius genügen 17 bis 20 pCt. der Luft eines Raumes gasförmiger Kohlenäure, um die gewünschte Löschwirkung zu erzielen.

Ein besonderer Vortheil scheint uns noch darin zu liegen, daß durch dieses Löscherfahren die Anwendung von Wasser unnöthig wird, wodurch also die so häufigen Beschädigungen der Gegenstände durch eingepriesstes Wasser vermieden werden.

Ueber die Benützung inländischer und akklimatisirter Hölzer für Industriezwecke. Hierüber macht A. W. Kubelka in den „Mittheilungen des technologischen Museums zu Wien“ folgende Angaben: „Die internationale Ausstellung von Drechslerwaaren, welche im Laufe dieses Sommers im technologischen Museum in Wien stattfand, hat die Thatsache konstatiert, daß der größte Theil unserer Holzarbeiter außer den landläufigen Hölzern wie Fichte, Buche, Nußbaum, Eiche, Erle u. nur sehr selten andere einheimische Holzarten verwendet, dagegen mit besonderer Vorliebe zu außereuropäischen Hölzern greift, welche, eine Zeit lang bevorzugt, dann ebenso schnell der Vergessenheit anheimfallen. Es ist nicht zu leugnen, daß diese Vorliebe zum großen Theil auf den werthvollen Eigenschaften, namentlich aber auf dem oft prächtigen Farbenspiele der in den heißen Klimaten gewachsenen Hölzer beruht, wodurch beim konsumirenden Publikum eine größere Kauflust hervorgerufen wird; andererseits muß aber erwähnt werden, daß die Nichtbeachtung vieler heimischen Holzgattungen auch darin zu suchen ist, daß die Holzindustriellen über die Eigenschaften und die Verwendbarkeit der Mehrzahl unserer Holzgewächse gar nicht oder nicht genau informiert sind.“

— Zu denjenigen Holzarten, von welchen der Verfasser glaubt, daß sie zu Industriezwecken, insbesondere für die Bedürfnisse der Kunst- und Drechslerlei weitergehende Verwendung finden könnten, und deren Kultivirung deshalb zu empfehlen wäre, gehören u. a. der Bohnenbaum oder Goldregen (*Cytisus laburnum* L.), die Kornelkirsche (*Cerasus mascula* L.), der Weißdorn (*Crataegus oxyacantha* L.), der Mehlbeerbaum (*Sorbus aria* L.), die Pimpernuß (*Staphylea pinnata* L.), das Pfaffenhütchen (*Evonymus*), der Sauerdorn (*Berberis vulgaris* L.), der Perückenstrauch (*Rhuscotinus* L.). Wenn diese und die außereuropäischen, bereits akklimatisirten Hölzer kunstgerecht in Baumschulen gepflanzt würden, so würde man z. B. ein vorzügliches Stockmaterial erlangen und den bedeutenden Import an solchem vermindern. In dieser Beziehung erinnert der Verfasser an die bekannten Badener (niederösterreichischen) Weichselplantagen, welche bedeutende Erträge abwerfen, und deren Produktion stetig zunimmt.

Verfahren, Holz zu trocknen. Zu den vielen einschlägigen Verfahren dieser Art ist durch Emil Kockdecker in Potsdam (D. R.-P.) ein neues getreten, welches darin besteht, das Holz durch Einbetten in Knochenkohle, Beinschwarz oder Torfstreu zu trocknen. Dieses Verfahren hat den Zweck, grünes Holz aller Art innerhalb 10—14 Tagen ohne Anwendung von Hitze zu trocknen und zur Verarbeitung tauglich zu machen. Zu diesem

Zweck wird das Holz von der Rinde befreit und sodann in eines der genannten Materialien derartig eingebettet, daß dasselbe von der Luft nicht direkt berührt werden kann. Die im Holze vorhandene Feuchtigkeit soll von den vorgenannten Stoffen in Folge ihrer enormen Saugfähigkeit sofort gierig aufgenommen werden; nothwendig ist vollständiges Bedecksein des Holzes, da direkter Luft ausgeföhrte Theile des Holzes Sprünge bekommen. Nach Verlauf von 10—14 Tagen wird das Holz von dem umhüllenden Stoffe befreit und soll dann rißfrei, vollständig trocken und zur Verarbeitung tauglich sein.

Wichtige Vorrichtungen für Werkstätten und Fabriken. Heutzutage, da in so vielen Häusern mit störendem Geräusch verbundener Gewerbebetrieb irgend welcher Art stattfindet, dürften einige sehr einfache, vom Patentbureau von N. Lüders in Görlitz mitgetheilte Vorrichtungen, um die Weiterleitung des Geräusches durch die Gebäude zu verhüten, an vielen Stellen willkommen heißen werden. Eine sehr bequem anzubringende Einrichtung besteht in Gummiplatten, die zwischen den Fußboden und jedes Bein einer Arbeitsmaschine oder Werkbank u. dergl. eingefügt werden. Auf diese Weise ist in einer Fabrik das Geräusch, welches das Hämmern von etwa 50 Kupferschmieden hervorbrachte, so herabgemindert worden, daß es in einem über der Werkstatt befindlichen Zimmer keineswegs mehr störend war. Ein noch wirksameres Mittel bieten kleine mit Sand oder Sägespähen gefüllte, in gleicher Weise angewendete Fässer dar. Man füllt dieselben zuerst einige Zoll hoch mit Sand oder Asche, legt hierauf ein kleines Brett und stellt das zu isolirende Bein darauf. Alsdann wird der übrige Raum mit Sand oder Asche ganz ausgefüllt. Während die zuletzt geschilderte Anordnung für Werkstätten meist vorzuziehen sein wird, sind die Gummiunterlagen auch für die zahlreichen geräuschvollen, oft bis tief in die Nacht arbeitenden Nähmaschinen sehr zu empfehlen. (Schweiz. Ind.- u. Hdl.-Ztg.)

Als billiges Luftreinigungs-Mittel für Werkstätten (und andere Orte, an welchen viele Menschen sich versammeln) wird folgendes Mittel empfohlen, welches rasch jeden üblen Geruch neutralisirt: Man nimmt $\frac{1}{2}$ Drachme Blei-Nitrat (salpetersaures Blei), in einem Pint oder mehr kochenden Wassers aufgelöst, und löse dann auch noch eigens 2 Drachmen gewöhnlichen Kochsalzes in einem Eimer Wasser auf. Dann schüttet man die beiden Auflösungen zusammen und läßt den Bodensatz sich setzen. Die klare, darüber stehende Flüssigkeit wird dann schließlich noch mit einer Lösung von Chlorblei gesättigt. Diese Flüssigkeit kann an Orten, an denen eine Luftreinigung nothwendig ist, herumgesprengelt werden. Ein Tuch, in diese Flüssigkeit getaucht und frei aufgehängt, wird sofort die Atmosphäre reinigen.

Heutzutage, wo in so vielen Häusern mit störendem Geräusch verbundener Gewerbebetrieb irgend welcher Art stattfindet, dürften einige sehr einfache, dem Patent-Bureau N. Lüders in Görlitz mitgetheilte Vorrichtungen, um die Weiterleitung des Geräusches durch die Gebäude zu verhüten, an vielen Stellen willkommen heißen werden. Eine sehr bequem anzubringende Einrichtung besteht in Gummiplatten, die zwischen den Fußboden und jedes Bein einer Arbeitsmaschine oder Werkbank und dergl. eingefügt werden. Auf diese Weise ist in einer Fabrik das Geräusch, welches das Hämmern von etwa 50 Kupferschmieden hervorbrachte, so herabgemindert worden, daß es in einem über der Werkstatt befindlichen Zimmer keineswegs mehr störend war. Ein noch wirksameres Mittel bieten kleine mit Sand oder Sägespähen gefüllte in gleicher Weise angewendete Fässer dar. Man füllt dieselben zuerst einige Zoll hoch mit Sand oder Asche, legt hierauf ein kleines Brett und stellt das zu isolirende Bein darauf. Alsdann wird der übrige Raum mit Sand oder Asche ganz ausgefüllt. Während die zuletzt geschilderte Anordnung für Werkstätten meist vorzuziehen sein wird, sind die Gummiunterlagen auch für die zahlreichen geräuschvollen, oft bis tief in die Nacht arbeitenden Nähmaschinen sehr zu empfehlen.

Kalkolith. Ersatz für Leinöl zur Grundirung von Oelfarbenanstrichen. Von L. Reissberger in Dresden.

Durch das allgemeine Interesse, welches dieses Fabrikat seit einigen Jahren unter den Fachleuten hervorgerufen hat, besonders aber durch die über dasselbe herrschenden sehr getheilten Meinungen sah ich mich veranlaßt als völlig an der Sache nicht beteiligte Person, mir ein eigenes Urtheil zu verschaffen, und entschloß mich zu gründlichen, praktischen Versuchen mit dem Kalk'schen Präparat. Ich beschäftige mich nun seit mehr als einem Jahre mit der Sache.

Zuerst erprobte ich das Kalkolith als Untergrund für Oelfarbe auf einer vielbegangenen Treppe und fand in erster Linie dabei, daß ich mit 1 Maßtheil Kalkolith beinahe eine doppelt so große Fläche streichen konnte, als mit demselben Maßtheil Leinöl-Firniß. (Diese Wahrnehmung hat sich mir auch bei allen späteren

Versuchen auf's Neue bestätigt.) Die besagte Treppe wurde nach dem Anstrich mit Kalkolith zweimal mit Oelfarbe gestrichen und lackirt. Ich habe mich nun dieser Tage überzeugt, daß der Kalkolithgrund heute noch ebenso gut steht wie der Firnißgrund, und daß absolut kein Unterschied zwischen beiden wahrzunehmen ist. Ich habe das Kalkolith ferner noch bei Decken verwendet, an denen Wasser durchgedrungen war, an sehr verräucherten Decken, welche in der Regel, wie bekannt, gelb durchschlagen. Ich nahm hier 4 Maßtheile Wasser und 1 Theil Kalkolith und grundirte damit (bei den verräucherten Decken nahm ich reines Kalkolith) und erzielte mit der darauf folgenden dicken Leimfarbe die vorzüglichsten Resultate, resp. die Deckenfarbe strich sich sehr gut und wurde, ohne besonders stark geleimt zu sein, sehr fest. Von einem Durchschlagen der Flecken war absolut keine Rede. Der Kalkolithgrund trocknete mir stets in einer Stunde und finde ich dies als einen großen Vortheil, indem dringende Arbeiten an einem Tage grundirt und einmal mit Oelfarbe gestrichen werden können. Bei der Leimfarbe als Seife verwendet, trocknete es ebenfalls in $\frac{1}{2}$ bis 1 Stunde, so daß ich mit der Arbeit gar nicht aufgehalten war. Eine Decke, welche jetzt mit Kalkolith gezeit wird, kann nach dem Absetzen, Eintheilen, Schnüren und Farbmischen sofort eingestrichen werden, und man hat die Garantie, daß, wenn der Grund der Decke selber gut war, kein Abblättern möglich ist; auch nicht, wenn die Farben verleimt sind.

Meine weiteren Versuche erstreckten sich auf die Anwendung des Kalkoliths zur Grundirung für Oelfarbe auf Cement-Mörtel. Ich fand, daß auf dem Kalkolithgrunde die Oelfarbe sich sehr satt strich, daß sie sehr rasch trocknete, eine große Härte erreichte und daß die Behandlung des Cementes mit Säuren u., wie sonst üblich, gar nicht mehr nothwendig ist. Ich glaube, daß, wenn der Werth des Präparates des Herrn Otto Kalk in Heidelberg in der Anwendung für Facadengrundirung allein bestünde, und wenn es zu sonst gar nichts tauglich wäre, er sich damit ein entschiedenes Verdienst für die Malerei erworben hat, für das ihm Jeder Dank wissen wird, der die Sache einmal ehrlich, vorurtheilslos und gewissenhaft in Anwendung gebracht hat.

Ich habe aber weiters Holz mit concentrirtem Kalkolith grundirt und fand, daß es nicht nöthig ist, die Aststellen vorzuschellacken und daß mithin der Schellack vollständig erspart werden kann. Auf rohes Holz liefert das Kalkolith auch eine sehr schöne Lasur, wenn man damit grundirt und nach dem Trocknen mit Leinöl oder Firniß einschleift und darauf mit einem guten Lack lackirt.

Das Material verarbeitet sich sehr angenehm und ist, wenn die Vorschriften des Erfinders beachtet werden, jeder Mißerfolg völlig ausgeschlossen. Es kann und darf jedoch nur in reinen, gut und luftdicht verschließbaren Gefäßen aufbewahrt werden und dürfen Firniß-, Petroleum- und Laugenflaschen nie verwendet werden. Eine gewisse Reinlichkeit in dieser Beziehung ist unerlässlich.

Wenn ich das Resultat meiner mit Fleiß und Ernst angestellten vielfachen Proben zusammenfasse, so kann ich nur sagen, daß das Kalkolith wegen seiner vielfachen Verwendbarkeit und seine entschiedenen und unbestreitbaren Vorzüge in den verschiedensten Fällen des Maler- und Anstreichergewerbes ein unersetzbares, höchst werthvolles Produkt ist, dessen allgemeine Anwendung nur eine Frage der Zeit sein kann, und übernehme ich die volle Verantwortung für meine Ausführungen, schreibt man den „Techn. Mittheilungen“.

Erfindungen.

Das v. Kosinskische Trockenverfahren. Eine wesentliche Verbesserung des Berliner Bauwesens, das sich jetzt schon durch Schnelligkeit der Arbeit vor demjenigen größerer Städte auszeichnet, sind die hier schon kurz erwähnten Vorrichtungen, die Neubauten schneller auszutrocknen, ein Fortschritt, der auch in sanitätspolizeilicher Hinsicht alle Beachtung verdienen sollte. Nach den bisher üblichen Methoden wurden meist große transportable Kaminöfen aufgestellt, die die Nacht über in Thätigkeit blieben, um das Austrocknen der Mauern zu beschleunigen. Unter Umständen aber ging das schnell genug, und wurde dann auch das weniger trockene Mauerwerk weiter bearbeitet, indem man die Entfernung der noch vorhandenen Feuchtigkeit den ersten Insaßern (im Volke „Trockenwohner“ genannt) überließ. Die seit Kurzem hier eingeföhrten, und auch bei dem neuen Flügel des Palais Prinz Carl (jetzt Friedrich Carl) in der Wilhelmstraße benutzten Apparate des Ingenieurs v. Kosinski aus Warschau, die in einer leicht transportablen Lusterhitzungskammer mit mechanischer Luftzuföhr bestehen, vermögen jeden Nothstand in dieser Beziehung zu beseitigen, da ihre Wirkung nach amtlichen Tabellen und Attesten eine derartig intensive ist, daß auch die kürzeste Frist bei genügender Anzahl der Apparate ausreicht, Neubauten — ebenso auch feuchte Keller und Wohnungen — nachhaltig trocken zu legen.